

3.3 Sofortmaßnahmen bei Verletzungen mit kontaminierten bzw. infektiösen Materialien

Das medizinische Personal in den ambulanten Arztpraxen ist aufgrund der beruflichen Exposition durch verschiedene Infektionsrisiken stark gefährdet. Dies trifft auch für Heilpraktikerpraxen zu, sofern invasive Maßnahmen durchgeführt werden. So reichen z.B. schon kleinste, mit dem bloßen Auge nicht sichtbare Mengen Blut (0,00004 mg) aus, um sich eine Hepatitis B-Infektion, eine der häufigsten Berufskrankheiten im Gesundheitswesen, zuzuziehen.

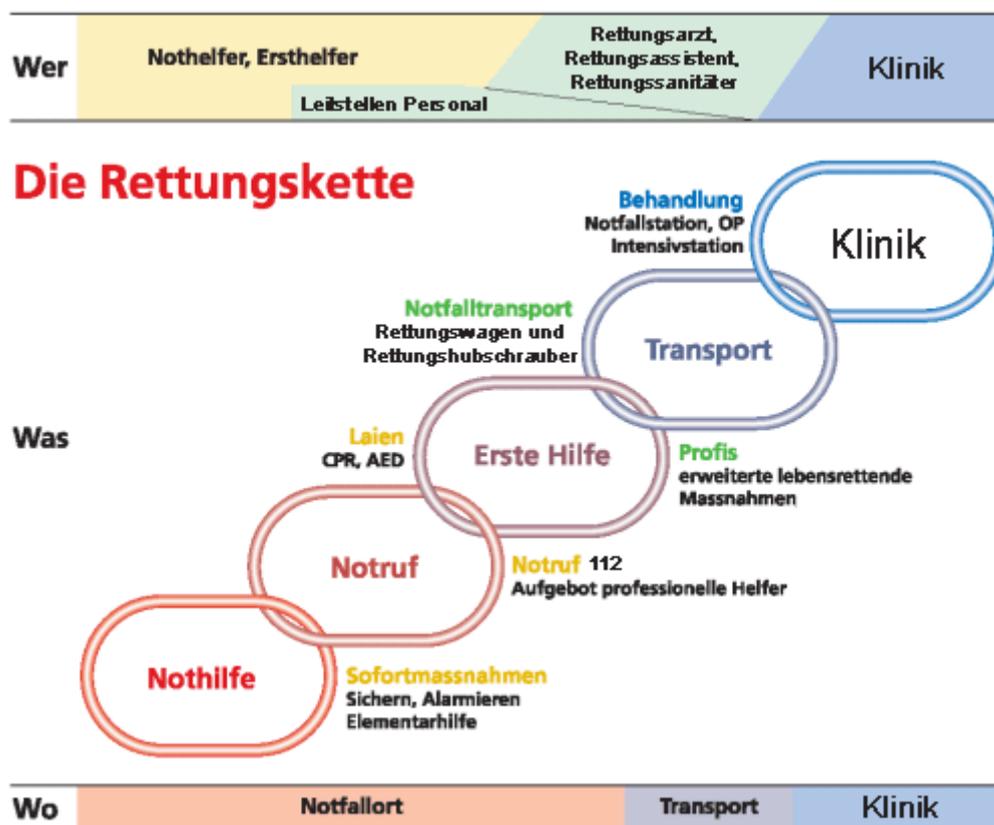
Deshalb sollten folgende Schutzmaßnahmen beachtet werden:

- für das Personal sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nachzuveranlassen sowie Nachuntersuchungen während der Beschäftigung.
- gemäß § 4 BGV C8 hat der Unternehmer sicherzustellen, dass die Beschäftigten über die für sie in Frage kommenden Maßnahmen zur Immunisierung unterrichtet werden; die Immunisierung ist für die Beschäftigten kostenlos zu ermöglichen; Empfehlungen zu Schutzimpfungen werden von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) verfasst und im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht (der vollständige Text kann außerdem über das Deutsche Grüne Kreuz, von den Impfstoffherstellern sowie über das Internet bezogen werden).
- gemäß Unfallverhütungsvorschrift dürfen Schmuckstücke, Uhren oder ähnliche Gegenstände nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.
- die größte Verletzungsgefahr geht vom Zurückstecken benutzter Kanülen in ihre Schutzhüllen aus, weshalb ein „Recapping“ in jedem Fall unterbleiben muss, auch bei Hausbesuchen (Entsorgung siehe Abschnitt E).
- gemäß § 8 BGV C8 dürfen Flüssigkeiten nicht mit dem Mund pipettiert werden.
- benutzte Instrumente und Laborgeräte zur Wiederverwendung müssen gemäß § 11 BGV C8 vor der Reinigung desinfiziert werden, sofern bei der Reinigung eine Verletzungsgefahr besteht.

Im Rahmen der Patiententätigkeit innerhalb der Praxis übernimmt der Heilpraktiker eine größere Verantwortung, welche sich aus dem Vertrauen des Patienten in seinen Behandler ergibt. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Bürgerliche Gesetzbuch in § 228 und das Strafgesetzbuch § 323 c, § 32, § 33 und § 34.

Bei allen Notfallsituationen darf niemals vergessen werden, dass das Leben das höchste Rechtsgut ist, welches unsere Rechtsprechung kennt. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, soweit dies in der jeweiligen Situation beurteilt werden kann.

Unter der Rettungskette versteht man das nahtlose Ineinandergreifen vom Ersthelfer vor Ort bis zum Eintreffen des Patienten in der Klinik. Dies verbessert bei Notfallpatienten die Überlebenschance.



Quelle: Feuerwehr 48599 Gronau

Lebensrettende Maßnahmen:

Herz-Lungen-Wiederbelebung. Stabile Seitenlage, engmaschige Kontrolle der Lebensfunktionen, großlumigen Venenzugang legen.

Wundversorgung:

Blutungen stillen, Brandwunden abdecken.

Rettungsdienst:

Notfallteam kümmert sich um die Verletzten.

Krankenhaus:

Genaue Diagnostik, weiterführende Therapien.

In der Praxis sollte unbedingt eine Liste mit den vor Ort gültigen Notfalltelefonnummern bereitliegen. Diese enthält z.B. die Nummer des Rettungsdienstes, des Notarztdienstes, des nächstgelegenen Krankenhauses, des Ärztlichen Notdienstes, des Apothekennotdienstes, der Notfallseelsorge bzw. des Notfalldienstes für Psychische Notfallsituationen, die Nummer und die Namen der nächsterreichbaren Ärzte/Fachärzte, die Nummer des zuständigen Gesundheitsamtes, der Ortspolizeibehörde und der Feuerwehr.

Diese Notfallnummern sind im Praxishygieneplan einzutragen.